

(Berichterstatter Abg. Reimling.)

(A) instanz im Ministerium des Innern, nicht mit erörtert worden seien, und daß sie dort bereits hätten klargestellt werden können. Ich stelle fest — der Herr Abg. Dr. Hähnel konnte in der betreffenden Sitzung nicht anwesend sein —, daß diese Fragen mit erörtert worden und im schriftlichen Berichte selbst mit erwähnt sind. Ich betone das nicht etwa, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß der Herr Abg. Heldt nicht das Recht gehabt hätte, auch wenn diese Fragen dort nicht angeschnitten worden wären, sie hier zur Sprache zu bringen, sondern nur zur tatsächlichen Richtigstellung.

Dann, meine Herren, möchte ich im Namen der Finanzdeputation A empfehlen, dem im schriftlichen Berichte enthaltenen Antrage, die Einnahmen und Ausgaben zu bewilligen, zuzustimmen. Es sind ja gegen den Bericht selbst keine Ausstellungen hier gemacht worden, so daß dem nichts im Wege steht.

Vizepräsident **Vär**: Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage.

Will die Kammer beschließen: bei Kap. 64, Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht, nach der Vorlage

(B) a) die Einnahmen mit 126 000 M. zu genehmigen?
Einstimmig.

b) die Ausgaben mit 346 223 M. zu bewilligen?
Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der heutigen Tagesordnung: Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation.

A. über den durch das Königl. Dekret Nr. 18 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Feuerversicherung bei privaten Versicherungsunternehmungen,

B) über eine zu Dekret Nr. 18 eingegangene Petition des Ausschusses der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und über eine zu Dekret Nr. 18 eingegangene Petition der Handelskammer Dresden. (Drucksache Nr. 289.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Löbner.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. **Löbner**: Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Feuerversicherung bei privaten Versicherungsunternehmungen hat in der Gesetzgebungsdeputation erhebliche Wandlungen erfahren, und zwar Verwandlungen an Haupt und Gliedern. Der Entwurf betrifft in seinen ersten 6 Paragraphen die polizeiliche Überwachung des Abschlusses von Versicherungsverträgen, er enthält in § 7 die Anzeige über Festsetzung oder Ablehnung von Entschädigungen für Brandschäden. Die in diesen Paragraphen vorgesehene polizeiliche Überwachung ist schon in der Vorberatung vom 11. Januar 1910 als nutzlos und als überflüssig bezeichnet worden,

(Sehr richtig!)

sie ist als belästigend und belastend für Versicherer und Versicherungsnehmer erkannt worden. Man hat, da die reichsgesetzliche Regelung der öffentlich-rechtlichen Seite des Versicherungswesens im Versicherungsaufsichtsgesetz und die Regelung der privatrechtlichen Seite des Versicherungswesens durch das Versicherungsvertragsgesetz erfolgt ist, das am 1. Januar 1910 in Kraft trat, nicht mehr genügend Raum und Anlaß zur Belassung der sogenannten Nachkontrolle. Der gedruckte Bericht, der in Ihren Händen ist, behandelt diese Frage der Nachkontrolle in einer sehr eingehenden Weise, und zwar deshalb sehr eingehend, weil es zugleich ein anständiges Begräbnis dieser Nachkontrolle darstellen soll.

(Sehr gut!)

Meine Herren! Schon der Entwurf läßt in seiner Begründung durchscheinen, daß die Regierung von der unbedingten Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Nachkontrolle nicht überzeugt war, und in der Vorberatung vom 11. Januar ist durch den Herrn Minister das noch deutlicher zum Ausdruck gekommen. Um so leichter hat man sich geeinigt, hat in vollem Einverständnis mit der Regierung sich über den Wegfall der §§ 1—7 des Gesetzentwurfes geeinigt, und ich kann deshalb nicht einmal sagen, daß es ein besonderes Heldentstück von der Gesetzgebungsdeputation ist, wenn sie Ihnen die Streichung empfiehlt und sagen kann: Sieben auf einen Streich!

(Weiterkeit.)